



HESSISCHER LANDTAG

24. 08. 2026

Kleine Anfrage

Maximilian Mäger (fraktionslos) vom 24.07.2026**Geldwäsche-Beanstandung der Bafin gegen die Helaba: Finanzielle und operative Folgen für ein Institut mit Landesbeteiligung****und**

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) hat der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) mit einem seit dem 20. Juni 2026 bestandskräftigen Bescheid vom 13. Mai 2026 erneut Mängel bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgeworfen. Beanstandet werden die Identifizierung und Aktualisierung von Kundendaten sowie die Risikoanalyse und Überwachung von Transaktionen. Bereits im Dezember 2025 hatte die Bafin wegen vergleichbarer Mängel ein Bußgeld von 20.000 Euro gegen die Helaba verhängt. Das Land Hessen hält seit einer Kapitalstärkung im Jahr 2024 einen Anteil von 30,08 Prozent an der Helaba. Zu den finanziellen, operativen und marktbezogenen Folgen der wiederholten Beanstandung für die Helaba und damit mittelbar für das Land als Anteilseignerin liegen nach Kenntnis des Fragestellers bislang keine öffentlichen Angaben vor. Angesichts der gestiegenen Landesbeteiligung ergeben sich mir einige Fragen.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Das Land Hessen ist als ein Träger der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) mit seinen Gremienmitgliedern in der Trägerversammlung und im Verwaltungsrat sowie in dessen Ausschüssen vertreten. Die Ausübung der dort wahrgenommenen Mandate unterliegt gemäß der Satzung der Helaba und den Geschäftsordnungen der Gremien umfassenden Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten. Dementsprechend sind die Landesvertreter, wie alle anderen Gremienmitglieder, hinsichtlich aller Tatsachen, die in den Gremien besprochen werden, verpflichtet, strengstes Stillschweigen – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt – zu bewahren. Die im Rahmen dieser Initiative gestellten Fragen werden vor diesem Hintergrund beantwortet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele aufsichtsrechtliche Beanstandungen hat die Bafin gegenüber der Helaba im Bereich der Geldwäscheprevention seit dem Jahr 2020 insgesamt ausgesprochen?

Es gab keine über die im Jahr 2025 verhängte Verwaltungssanktion und den Bescheid aus Mai 2026 hinausgehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Frage 2 Bis wann muss die Helaba der Bafin über den Fortschritt der mit Bescheid vom 13. Mai 2026 angeordneten Maßnahmen berichten?

Frage 3 Bis wann rechnet die Landesregierung mit einer vollständigen Umsetzung der von der Bafin angeordneten Maßnahmen durch die Helaba?

Die Fragen 2 und 3 stehen im Sachzusammenhang und werden gemeinsam beantwortet:

Die Helaba berichtet der Aufsicht über den Fortschritt der Maßnahmen regelmäßig jeweils zum Ende eines jeden Quartals. Die Landesregierung geht zum aktuellen Stand von einer fristgemäßen Umsetzung der Maßnahmen aus.

Frage 4 Welche Rückstellungen hat die Helaba nach Kenntnis der Landesregierung für die Beseitigung der von der Bafin beanstandeten Mängel gebildet?

Die Helaba hat keine derartigen Rückstellungen gebildet.

Frage 5 Welche Prüfungen hat die interne Revision der Helaba nach Kenntnis der Landesregierung im Zusammenhang mit den beanstandeten Mängeln seit Mai 2026 durchgeführt?

Die interne Revision prüft das Thema „Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen“ in einem jährlichen Turnus. Diese Prüfung umfasst auch die Bereiche der Kundensorgfaltspflichten, der Risikoanalyse und des Transaktionsmonitorings, in denen durch die Bafin Mängel aufgezeigt wurden. Zudem findet derzeit eine anlassbezogene Sonderprüfung statt.

Frage 6 Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten in der Abteilung für Geldwäscheprävention der Helaba seit dem Bußgeld im Dezember 2025 entwickelt?

Die Bank hat die Ressourcen für Compliance-Themen im letzten Jahr erheblich ausgeweitet – sowohl durch zusätzliche Sachmittel als auch durch neues internes Personal.

Frage 7 Welche Auswirkungen haben die wiederholten aufsichtsrechtlichen Beanstandungen nach Kenntnis der Landesregierung auf das Rating der Helaba?

Frage 8 Welche Auswirkungen haben die Beanstandungen der Bafin nach Kenntnis der Landesregierung auf Geschäftsbeziehungen der Helaba zu Korrespondenzbanken?

Die Fragen 7 und 8 stehen im Sachzusammenhang und werden gemeinsam beantwortet:

Es liegen keine Hinweise vor, dass die genannten aufsichtsrechtlichen Beanstandungen die Ratingeinschätzungen zur Helaba infrage stellen oder die Geschäftsbeziehungen der Helaba zu Korrespondenzbanken negativ beeinflussen.

Frage 9 Beeinflusst die wiederholte aufsichtsrechtliche Beanstandung nach Einschätzung der Landesregierung die Bewertung der im Jahr 2024 vorgenommenen Erhöhung des Landesanteils an der Helaba auf 30,08 Prozent?

Nein. Es besteht derzeit keine Veranlassung, eine veränderte Risikobewertung der Beteiligung vorzunehmen.

Frage 10 Sind der Landesregierung vergleichbare aufsichtsrechtliche Beanstandungen der Bafin gegenüber anderen Landesbanken in den vergangenen fünf Jahren bekannt?

Das Thema der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steht aktuell aufgrund der Verschärfung der regulatorischen Vorgaben sowie der Aufnahme der operativen Tätigkeiten durch die neu gegründete Europäische Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche besonders im Fokus der Aufsichtsbehörden. In diesem Zusammenhang wurden in der jüngeren Vergangenheit vermehrt Meldungen in der Presse veröffentlicht. Offizielle Stellungnahmen und Informationen hierzu sind auf der Website der Bafin abrufbar. Der Landesregierung liegen zur Beanstandung der Bafin gegenüber anderen Landesbanken keine darüberhinausgehenden Erkenntnisse vor.

Wiesbaden, 18. August 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz